

jaht, obwohl der Kläger ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß der VEB E. zumindest über das Vorliegen des Vorschlags informiert werden müsse und hierzu zu hören sein wird. Der Verklagte hat nicht nur seine fachliche Zuständigkeit bejaht, sondern auch in der Folgezeit wie ein Benutzer gehandelt. Das wird u. a. daran deutlich, daß er den Vergütungsanspruch des Klägers zunächst nicht mit dem Hinweis darauf verneinte, er sei nicht der Benutzer, sondern ausschließlich mit der Begründung, die Leistung des Klägers gehe qualitativ nicht über seine Arbeitsaufgaben hinaus. Hat der Betrieb seine fachliche Zuständigkeit bejaht und in der Folgezeit wie ein Benutzer gehandelt, ist er auch i. S. von § 30 Abs. 1 NVO als benutzender Betrieb zu behandeln und hat bei Vorliegen der sonstigen weiteren Voraussetzungen die gegen ihn erhobenen Vergütungsansprüche zu erfüllen.

Daraus ergibt sich für die Gerichte, daß immer dann, wenn ein Betrieb im gerichtlichen Verfahren seine Passivlegitimation mit dem Hinweis verneint, er sei nicht der tatsächliche Benutzer des Vorschlags, die gemäß § 20 NVO getroffene Entscheidung über die Benutzung in die Prüfung der Passivlegitimation einzubeziehen ist. Hat der Betrieb seine fachliche Zuständigkeit und damit seine Benutzereigenschaft bejaht, in der Folgezeit wie ein Benutzer gehandelt und lagen Umstände dafür nicht vor, daß der Betrieb nur zunächst eine Entscheidung zur Sicherung der Rechte des Neuerers treffen mußte, ohne damit seine tatsächliche Benutzereigenschaft zu bejahen, ist er prinzipiell wie ein Benutzer zu behandeln mit der Folge, daß er dann auch wegen der Vergütung vom Neuerer in Anspruch genommen werden kann.

Diese Sach- und Rechtslage war im vorliegenden Verfahren gegeben. Der Verklagte hat seine Benutzereigenschaft bejaht, obwohl bekannt war, daß nicht seine unmittelbare Tätigkeit durch den Neuerervorschlag verändert wird, sondern die des VEB E. In der Folgezeit hat der Verklagte auch wie ein Benutzer gehandelt. Deshalb hat der Kläger zutreffend seine Ansprüche gegen den Verklagten gerichtet.

\* Vgl. z. B. O.G., Urteil vom 23. Juli 1976 - OAK 20/76 - NJ 1976, Heft 18, S. 565. - D. Red.

## §§ 67, 68 AGB.

**Um eine wahrheitsgemäße Einschätzung des Werkstätigen in der Beurteilung zu gewährleisten, hat der Betrieb zu sichern, daß das Arbeitskollektiv die Beurteilung im Beisein des Werkstätigen berät. Ist diese kollektive Beratung unterblieben, dann kann dieser Mangel dadurch geheilt werden, daß dem Kollektiv in einer vom Werkstätigen wegen des Inhalts der Beurteilung beantragten Beratung vor der Konfliktkommission Gelegenheit zur Erörterung der Beurteilung gegeben wird.**

### Beschluß der Konfliktkommission des VEB L vom 20. März 1978.

Die Antragstellerin war beim Antragsgegner beschäftigt. Im Oktober 1977 informierte sie ihren Leiter davon, daß sie ihr Arbeitsrechtsverhältnis zum 31. Dezember 1977 beendigen wird. Gleichzeitig bat sie um ihre Beurteilung.

Am 1. Februar 1978 wurde ihr eine am 4. Januar 1978 angefertigte Beurteilung in den Betrieb nachgeschickt, in dem sie jetzt beschäftigt ist.

Da die Antragstellerin mit dem Inhalt der Beurteilung nicht einverstanden und sie zu der Beratung über ihre Beurteilung in ihrem ehemaligen Arbeitskollektiv nicht hinzugezogen worden war, legte sie gemäß § 69 AGB am 28. Februar 1978 Einspruch gegen die Beurteilung ein und beantragte, den Betrieb zu verpflichten,

1. die Beurteilung vom 4. Januar 1978 zurückzunehmen und eine neue anzufertigen,

2. die neue Beurteilung im ehemaligen Arbeitskollektiv beraten zu lassen und sie zu dieser Beratung einzuladen.

Die Konfliktkommission hat dem Antrag teilweise stattgegeben.

## Aus den Gründen:

Eine Beurteilung soll über die Leistungen des Werkstätigen und über seine Entwicklung während der gesamten Zeit der Zugehörigkeit zum Betrieb Auskunft geben (§ 68 Abs. 1 AGB). Dazu gehören u. a. Angaben zur Bewertung der Arbeitsleistungen des Werkstätigen und über die Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben.

Nach eingehender Beratung hat die Konfliktkommission festgestellt, daß die Aussagen in der vorliegenden Beurteilung nicht den Anforderungen des § 68 Abs. 1 AGB entsprechen. Deshalb wird der Betrieb verpflichtet, die Beurteilung entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. *(Es folgen konkrete Hinweise für die Änderungen und Ergänzungen in der Beurteilung.)* Außerdem hat der Betrieb die Gründe für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses objektiv darzustellen.

Dem Antrag auf eine nochmalige Beratung der Beurteilung im ehemaligen Arbeitskollektiv der Antragstellerin war dagegen nicht zu entsprechen. Durch die Teilnahme des Kollektivs an der Beratung der Konfliktkommission und die ausführliche Erörterung der strittigen Punkte der Beurteilung mit der Antragstellerin konnte von allen Beteiligten darauf hingewirkt werden, daß der Inhalt der neu anzufertigenden Beurteilung nunmehr den Anforderungen des § 68 Abs. 1 AGB entspricht. Aus diesem Grunde erübrigt sich eine erneute Beratung im Arbeitskollektiv.

Auf Grund der in ihrer Beratung festgestellten Unzulänglichkeiten bei der Erarbeitung der Beurteilung spricht die Konfliktkommission dem Betrieb gegenüber folgende Empfehlung aus:

Der Betrieb hat in Zukunft zu sichern, daß Beurteilungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69 AGB angefertigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Frist von zwei Wochen (§ 67 Abs. 1 letzter Satz AGB) zur Aushändigung der Beurteilung an den Werkstätigen eingehalten wird und daß die Beratung im Arbeitskollektiv im Beisein des Werkstätigen stattfindet (§ 68 Abs. 2 AGB), um die Tätigkeit, die Leistungen und die Entwicklung des Werkstätigen wahrheitsgemäß einschätzen zu können.

## Familienrecht

### § 29 Abs. 1 und 2 FGB.

**Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines unterhaltsverpflichteten geschiedenen Ehegatten ist eine Ehrenpension, die Kämpfern gegen den Faschismus gewährt wird, auch dann mit zu berücksichtigen, wenn die Ehe nach 1945 geschlossen worden ist, weil der Lebensbedarf der Ehegatten bei bestehender Ehe von der Ehrenpension wesentlich mitbestimmt wurde.**

**Liegen beim unterhaltsbedürftigen geschiedenen Ehegatten keine Umstände vor, die es rechtfertigen könnten, ihn in höherem Maße an den Mitteln des anderen teilhaben zu lassen, muß die Pension im wesentlichen dem Unterhaltsverpflichteten verbleiben.**

### O.G., Urteil vom 4. April 1978 - 3 OFK 9/78.

Das Bezirksgericht hat die Ehe der Prozeßparbeien geschieden und den Kläger verurteilt, an die Verklagte unbefristet Unterhalt in Höhe von monatlich 200 M zu zahlen.

Der Kläger ist Invalidenrentner. Seine Invalidenrente beträgt monatlich 355 M. Als Kämpfer gegen den Faschismus bezieht er eine Ehrenpension in Höhe von monatlich 1200 M. Die Verklagte bezieht ebenfalls eine Invalidenrente. Deren Höhe beträgt monatlich 290 M. Eine Verbesserung des Gesundheitszustands der Verklagten und die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit sind nicht zu erwarten.

Zur Begründung der Unterhaltsentscheidung hat das Bezirksgericht ausgeführt: Die Ehrenpension solle vor allem dem Kläger persönlich zur Verfügung stehen. Da sie den Lebensstandard der Prozeßparbeien während der Ehe we-